

Gesellschaftsvertrag
der Pidax Film- und Hörspielverlag GmbH

§ 1

Firma und Sitz

Die Firma der Gesellschaft lautet

Pidax Film- und Hörspielverlag GmbH.

Sie hat ihren Sitz in Riegelsberg.

§ 2

Gegenstand

Gegenstand des Unternehmens ist die Lizenzierung und Vermarktung von Filmen, Hörspielen und Büchern.

Die Gesellschaft ist zu allen artverwandten Tätigkeiten berechtigt, die ihren Zwecken zu dienen geeignet erscheinen.

Sie kann sich an anderen Unternehmen und Gesellschaften beteiligen. Sie kann Zweigniederlassungen errichten.

§ 3

Stammkapital, Geschäftsanteile

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 26.000,00 Euro, in Worten: sechszwanzigtausend Euro.
2. Der Geschäftsanteil Nr. 1 ist in voller Höhe in bar erbracht, die weiteren Geschäftsanteile Nrn. 2 und 3 im Nennbetrag von jeweils 500,00 Euro in voller Höhe dadurch, dass die Pidax Film Media Limited mit Sitz in Birmingham, 69 Great Hampton Street, Birmingham, B18 6EW, England, eingetragen im Registrar of Companies for England and Wales, Company No. 06405872, ihr Vermögen als Ganzes im Zuge einer grenzüberschreitenden Verschmelzung gem. § 122 a ff. UmwG auf die Pidax Film- und Hörspielverlag GmbH übertragen hat.

§ 4

Abtretung, Verpfändung

1. Die Abtretung und die Verpfändung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von Geschäftsanteilen sowie die Aufteilung von Geschäftsanteilen unter Erben bedürfen der Genehmigung der Gesellschaft. Die Genehmigungspflicht entfällt bei Übertragung auf Verwandte in gerader Linie und Ehegatten sowie Mitgesellschafter, alsdann entfällt auch das Erwerbsrecht der Gesellschaft.
2. Erfolgt die Abtretung eines Geschäftsanteils oder eines Teiles eines Geschäftsanteils an einen Nichtgesellschafter, so kann die Gesellschaft, anstelle einer Genehmigung, die Übertragung des Geschäftsanteils auf sich selbst oder einen oder mehrere von ihr zu benennende Dritte verlangen, und zwar zu den Bedingungen, welche der übertragende Gesellschafter mit dem von ihm ausgesuchten Erwerber vereinbart hatte. Zu diesem Zweck ist der notariell beurkundete Übertragungsvertrag, der auch die Gegenleistung enthalten muss, in beglaubigter Abschrift der Gesellschaft unverzüglich vorzulegen. Innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Übertragungsvertrages muss die Gesellschaft erklären, ob sie von ihrem Recht Gebrauch macht. Gibt sie keine schriftliche Erklärung ab -

Datum des Poststempels der Absendung ist für die Fristwahrung maßgeblich- so gilt die Übertragung als genehmigt; das Erwerbsrecht der Gesellschaft entfällt.

§ 5

Beginn, Dauer, Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung im Handelsregister.
2. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt. Sie kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an alle anderen Gesellschafter und an die Gesellschaft zu erfolgen.
Die Kündigung hat nicht die Auflösung der Gesellschaft sondern das Ausscheiden des Kündigenden zur Folge; die Gesellschaft wird von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt, falls diese nicht die Annahme der Kündigung zur Auflösung beschließen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur einer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen Geschäftsführern das Recht verleihen, die Gesellschaft stets allein zu vertreten und kann ihnen in gleicher Weise Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
2. Über Bestellung und Abberufung eines Geschäftsführers beschließt die Gesellschafterversammlung, ebenso über den Inhalt des Anstellungsvertrages.

3. Der Geschäftsführer bedarf (im Innenverhältnis) zu solchen Handlungen und Rechtsgeschäften, die über den gewöhnlichen Geschäftsverkehr hinausgehen, der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

Die Zustimmung ist insbesondere erforderlich für:

- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
- b) Aufnahme und Aufgabe von Geschäftszweigen,
- c) Abschluss von Pachtverträgen für Grundstücke, Gebäude oder grundstücksgleiche Rechte mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren,
- d) Errichtung oder Aufhebung von Zweigniederlassungen,
- e) Abschluss von Verträgen, in denen in irgendeiner Form eine Beteiligung am Ertrag der Gesellschaft gewährt wird,
- f) Übernahme von Bürgschaften, Gewährung von Krediten außerhalb des normalen Geschäftsverkehrs,
- g) Erteilung und Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten,
- h) Einstellung, Entlassung und Vertragsänderung bei Personen, bei denen die Jahresvergütung das Doppelte des höchsten tarifmäßigen Gehalts (ohne Zuschläge) nach dem für das Unternehmen maßgeblichen Tarifvertrag übersteigt, ferner wenn nahe Angehörige von Geschäftsführern oder Gesellschaftern betroffen sind,
- i) Einführung, Änderung oder Aufhebung einer Pensionsordnung, Pensionszusagen,
- j) Gewährung von Darlehen an Betriebsangehörige über den Betrag von 6 Monatsgehältern hinaus,
- k) Aufnahme von Krediten und Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, die im Einzelfall den Betrag von 1.000,-- Euro überschreiten,
- l) Erteilung der Zustimmung zu Verfügungen über Geschäftsanteile.

Die Gesellschafterversammlung kann der Geschäftsführung Rahmenermächtigungen erteilen, die für ein Jahr im Voraus gültig sind. Darin muss die Art der Geschäfte, für welche die Ermächtigung gilt, genau umschrieben sein.

§ 7

Gesellschafterbeschlüsse

1. Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich in den Gesellschafterversammlungen gefasst. Sie können auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen schriftlich gefasst werden, wenn kein Gesellschafter widerspricht.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht dieser Vertrag oder das Gesetz eine andere Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Je 50 Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
4. Jeder Gesellschafter kann sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen anderen Gesellschafter oder einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten vertreten lassen.
5. Beschlüsse der Gesellschafter können nur binnen einem Monat seit Beschlussfassung durch Klage angefochten werden.

§ 8

Gesellschafterversammlung

1. Der Gesellschafterversammlung obliegen die Aufgaben, die ihr nach diesem Vertrag und nach den gesetzlichen Bestimmungen zustehen. Sie findet am Sitz der Gesellschaft oder einem anderen, von der Geschäftsführung zu bestimmenden Ort in der Bundesrepublik Deutschland statt.
2. Die ordentliche Gesellschafterversammlung, in der die Geschäftsführer über die Verhältnisse der Gesellschaft zu berichten haben, beschließt insbesondere über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung und die Entlastung der Geschäftsführer.

3. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint oder Gesellschafter, die zusammen mindestens mit 10 % am Kapital der Gesellschaft beteiligt sind, dies verlangen.
4. Die Einberufung erfolgt durch den Geschäftsführer.
5. Die Einberufung hat in allen Fällen durch eingeschriebenen Brief an jeden einzelnen Gesellschafter, und zwar an dessen letzte, der Gesellschaft bekannt gegebene Anschrift, unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. Zwischen dem Tag der Gesellschafterversammlung und dem Tag der Einberufung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden. Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird.
6. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der nach Lebensjahren älteste der anwesenden Gesellschafter.
7. Die Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens mehr als die Hälfte des Stammkapitals anwesend oder vertreten ist.
Erweist sich eine Versammlung als beschlussunfähig, so ist durch die Geschäftsführer binnen drei Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist; hierauf ist in der Ladung besonders hinzuweisen.
8. Für das Stimmrecht und die Vertretung gilt § 7.
9. Über die von der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse ist, soweit nicht eine notarielle Beurkundung erfolgt, eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 9

Konkurrenzverbot, Informations- und Kontrollrecht

1. Kein Gesellschafter darf ohne die Zustimmung der Gesellschafterversammlung während seiner Vertragszeit mittelbar oder unmittelbar, gelegentlich oder gewerbsmäßig, unter eigenem oder fremdem Namen, für eigene oder fremde Rechnung, im Handelszweige der Gesellschaft dieser Konkurrenz machen oder sich an einem Konkurrenzunternehmen beteiligen.
2. Die Gesellschafterversammlung kann mit einfacher Mehrheit Gesellschaftern und Geschäftsführern Befreiung vom Wettbewerbsverbot mit und ohne Entschädigung erteilen.
3. Das Konkurrenzverbot gilt auch noch für die Dauer von zwei Jahren nach dem Ausscheiden eines Gesellschafters. Es ist zu entschädigen im Rahmen der nach § 16 zu zahlenden Abfindung.
4. Bei jeder Zuwiderhandlung gegen das Konkurrenzverbot oder die nachstehende Ziffer 5. ist für jeden Fall eine Vertragsstrafe von 10.000 Euro an die anderen Gesellschafter zu zahlen, und zwar im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Rechte, insbesondere Schadensersatzansprüche, bleiben daneben bestehen.
5. Kein Gesellschafter darf Angelegenheiten der Gesellschaft außerhalb der Gesellschaft oder des Personenkreises der Gesellschafter ohne Zustimmung der anderen Gesellschafter offenbaren oder verwerten; dies gilt uneingeschränkt für alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit sie nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen veröffentlicht werden müssen.
6. Sämtliche vorstehenden Bestimmungen dieses § 9 gelten uneingeschränkt auch für den oder die Geschäftsführer.
7. Jeder Gesellschafter kann in Angelegenheiten der Gesellschaft (innerhalb oder außerhalb der Gesellschafterversammlung) Auskunft verlangen, Bücher und

Schriften einsehen, sich durch Betriebsbesichtigungen informieren und Bilanzen anfertigen oder auf eigene Kosten anfertigen lassen.

8. Jeder Gesellschafter kann verlangen, dass auf Kosten der Gesellschaft vierteljährlich schriftliche Geschäftsübersichten angefertigt und monatlich Berichte über Umsatz, Kosten und Liquidität erstattet werden.
9. Die Gesellschafter können sich bei Ausübung ihrer vorstehenden Rechte zur Berufsverschwiegenheit verpflichteter Dritter bedienen.
10. Beim Tod eines der Gründungsgesellschafter Edgar Maurer und Frank Biede entfällt das Konkurrenzverbot für den verbleibenden Gründungsgesellschafter.

§ 10

Jahresabschluss

1. Die Geschäftsführer haben nach Ende des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) nebst Anhang sowie den Lagebericht nach den gesetzlichen Vorschriften aufzustellen.
2. Bei Buchführung und Bilanzierung sind insbesondere die steuerlichen Vorschriften, die Vorschriften des HGB und GmbH-Gesetzes zu beachten. Wird der Jahresabschluss nachträglich berichtigt, insbesondere im Zuge einer Betriebsprüfung, so ist der berichtigte Abschluss maßgebend.
3. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist ein Angehöriger der steuerberatenden Berufe zuzuziehen.
Der Jahresabschluss und Lagebericht sind durch einen Abschlussprüfer zu prüfen, den die Gesellschafter vor Ablauf des Geschäftsjahres wählen. Die Prüfung kann unterbleiben bei kleinen Gesellschaften gem. § 267 Abs. 1 HGB, solange dies nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.

4. Allen Gesellschaftern ist eine Bilanzabschrift nebst Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht zu übersenden. Gleichzeitig soll ein Vorschlag über die Verwendung des Jahresergebnisses unterbreitet werden.
5. Der festgestellte Jahresabschluss kann von einem Gesellschafter wegen Verletzung des Gesetzes oder der Satzung nur innerhalb eines Monats durch Klageerhebung angefochten werden. Die Frist beginnt mit der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung.

§ 11

Ergebnisverteilung

1. Am Gewinn und Verlust nehmen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile teil.
2. Über die Verwendung des Ergebnisses beschließt in jedem Falle die Gesellschafterversammlung. Sie kann auch beschließen, Beträge in Gewinnrücklagen einzustellen oder als Gewinn vorzutragen.
3. Der Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses führt nicht zu einer Änderung des festgestellten Jahresabschlusses.

§ 12

Kapitalerhöhungen und -Herabsetzungen

Beschlüsse über Kapitalerhöhungen oder Kapitalherabsetzungen bedürfen einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen.

§ 13

Ausscheiden (Austritt) aus der Gesellschaft

1. Bei Kündigung (Austritt aus der Gesellschaft) und im Fall der Auflösungsklage wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern unter Ausscheiden des betroffenen Gesellschafters von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt. Hiervon unberührt bleibt das Recht von Gesellschaftern, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, die Auflösung der Gesellschaft gemäß § 61 des GmbH-Gesetzes zu betreiben.
2. Ohne Kündigung scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, wenn sein Geschäftsanteil gepfändet oder über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder nur mangels Masse trotz Antrages nicht eröffnet worden ist.
3. Der ausscheidende Gesellschafter ist alsdann verpflichtet, nach Wahl der Gesellschaft seinen Anteil (ganz oder geteilt) an die Gesellschaft selbst, einen oder mehrere Gesellschafter oder an einen von der Gesellschaft zu benennenden Dritten abzutreten oder die Einziehung des Anteils zu dulden.

§ 14

Einziehung von Geschäftsanteilen

Ausschluss eines Gesellschafters

1. Ein Gesellschafter kann durch Beschluss der Gesellschafter ausgeschlossen werden, wenn er seine Gesellschafterpflichten schuldhaft grob verletzt hat. Die Ausschließung wird mit Zugang des Ausschließungsbeschlusses wirksam, auch wenn die Ausschließung gegen Entgelt erfolgt und eine Einigung über die Höhe des Entgeltes noch nicht erzielt worden ist. Der Gesellschafter ist verpflichtet, nach Wahl der Gesellschaft seinen Anteil ganz oder geteilt an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an einen von der Gesellschaft zu benennenden Dritten abzutreten oder die Einziehung des Anteils zu dulden.

2. Die Zwangseinziehung von Geschäftsanteilen ist statthaft, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere, wenn ein Geschäftsanteil gepfändet oder über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, oder eines dieser Verfahren nur mangels Masse trotz Antrages nicht eröffnet worden ist.
3. Die Einziehung (Ausschließung) geschieht durch Beschluss der Gesellschafter.
4. Einziehung und Ausschließung erfolgen gegen Entgelt, welches gemäß den Vorschriften dieses Vertrages zu errechnen und zu zahlen ist. Eine Einziehung ohne Entgelt ist nur im allseitigen Einverständnis zulässig.

§ 15

Erbfolge

Beim Tode eines Gesellschafters wird die Gesellschaft mit dessen Erben fortgesetzt. Mehrere Erben oder Vermächtnisnehmer die noch nicht Gesellschafter waren, haben einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen, der mit schriftlicher Vollmacht versehen ist.

§ 16

Abfindung

1. Im Falle des Ausscheidens eines Gesellschafters, gleichviel aus welchem Grunde -von der Ausübung des Erwerbsrechtes gemäß § 4 Ziffer 2. abgesehen, steht dem ausscheidenden Gesellschafter eine Abfindung zu. Die Höhe der Abfindung richtet sich nach dem Verkehrswert der Beteiligung. Um diesen festzustellen, ist der Wert des Unternehmens auf den Zeitpunkt des Ausscheidens durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu ermitteln. Ziel ist es, einen objektivierten Unternehmenswert, d.h. einen mit nachvollziehbarer Methodik von den individuellen Wertvorstellungen der betroffenen Parteien unabhängigen Wert, zu ermitteln. Die Wertermittlung soll auf Grundlage des Standards S 1 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in der jeweils gültigen Fassung erfolgen.

2. Die Abfindung ist jeweils zum 2.1. in fünf gleichen Jahresbeträgen zu zahlen, erstmals in dem auf den Zeitpunkt des Ausscheidens folgenden Kalenderjahr.
3. Der Ausscheidende kann wegen seines Abfindungsentgeltes bis zur vollständigen Bezahlung Sicherheitsleistungen in Form einer Bankbürgschaft einer Großbank oder Sparkasse mit Sitz innerhalb der EU-Staaten oder durch Verpfändung seines früheren Geschäftsanteils verlangen. Weitere Sicherheitsleistung wird ausgeschlossen.
4. Im Falle einer einvernehmlichen Abtretung eines Geschäftsanteils an einen Mitgesellschafter oder einen Dritten ist die Gegenleistung durch die Vertragsbeteiligten frei bestimmbar.

§ 17

Auflösung, Liquidation

1. Die Gesellschafter können die Auflösung der Gesellschaft mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen beschließen.
2. Liquidatoren sind die Geschäftsführer mit der bisherigen Vertretungsregelung.
3. Ein Liquidationsüberschuss ist im Verhältnis der Geschäftsanteile auf die Gesellschafter zu verteilen.

§ 18

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 19

Gültigkeit

1. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
Sollte eine der Vertragsbestimmungen nichtig oder unwirksam sein, so wird dadurch die Rechtswirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Alsdann ist im Wege der Auslegung die nichtige oder unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die ihrem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Vertragslücken sind sinnentsprechend zu ergänzen.

2. Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten der Beurkundung des Gesellschaftsvertrages, der Bekanntmachung, der Anmeldung der Gesellschaft und ihrer Eintragung in das Handelsregister, die anfallenden Kosten der Gründungsberatung bis zu einem Betrag von Euro 1.500,--. Ein etwaiger Mehrbetrag ist von den Gesellschaftern zu tragen.